

Studienordnung

(Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.01.2011 und vom 31.03.2011)

Fachangebot

1. Es wird zwischen Haupt- und Ergänzungsfächern unterschieden.
2. Hauptfächer sind alle Instrumental- und Vokalfächer.
3. Ergänzungsfächer sind Fächer der Elementaren Musikpädagogik, Singklassen, Kinderchor, Jugendchor, Theorieunterricht und Spielen in Ensembles und Orchestern, sowie Tanz und Bewegung.

Kriterien für die Gestaltung der Unterrichtseinheiten

1. Die einzelnen Unterrichtseinheiten betragen in allen Fächern mindestens 25 Minuten und höchstens 170 Minuten. Diese zeitlichen Grenzen gelten auch für projektbezogenen Unterricht mit Jahresstundenabrechnung.
2. Die zwischen den in Absatz 1 genannten Grenzen liegenden Zeitkontingente können abhängig von den Unterrichtsformen und pädagogisch-didaktischen Erfordernissen individuell festgelegt werden. Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern und für sie eine dem Bedarf entsprechende Unterrichtszeit zur Verfügung zu stellen.
3. Aus pädagogischen Gründen wird jedem Schüler/jeder Schülerin eine Lernzeit je Unterrichtseinheit von mindestens 25 Minuten garantiert
4. Für den Unterricht in den Fächern der Elementaren Musikpädagogik/Singen sind Unterrichtseinheiten zu 50, 75 bzw. 100 Minuten vorgesehen, die regelmäßig auf das Schuljahr verteilt sind.

Unterrichtsformen und Unterrichtsorganisation

1. Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich als Einzelunterricht, Partner- oder Gruppenunterricht statt.
2. Es werden auch erweiterte Unterrichtsformen (überlappender Unterricht), Projektunterricht in Jahresstundenabrechnung und zeitlich begrenzte Workshops angeboten.
3. Nach Art der Unterrichtsform und der Unterrichtsorganisation wird unterschieden zwischen
 - a) Klassenunterricht, Gruppenunterricht/projektbezogenen Angeboten
 - b) Instrumentalfächern im Einzel-, Gruppen- und Partnerunterricht
 - c) Lehrgängen

Anmeldung für den Unterricht in der Musikschule

1. Die Anmeldung für den Besuch einer Musikschule erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Ferienkalenders schriftlich zwischen dem 01. und dem 31. März eines jeden Jahres für das darauf folgende Musikschuljahr.
2. Im Sitz der jeweiligen Direktion werden die Anmeldungen für alle zugeordneten Schulstellen über den gesamten März in den Öffnungszeiten des Sekretariats entgegen genommen.
3. Die Musikschuldirektionen können für einzelne Schulstellen die Zeiträume im Monat März festlegen, in denen die Anmeldungen an den Schulstellen vor Ort entgegen genommen werden.
4. Die gleichzeitige Anmeldung im gleichen Fach an mehreren Musikschulen des Instituts oder zum Instrumentalunterricht an den Schulen staatlicher Art mit musikalischer Ausrichtung ist zulässig, nicht aber der Besuch.
5. Eine Neuanmeldung ist eine Anmeldung für ein neues Fach in derselben der Direktion wie auch

eine Anmeldung für ein bereits besuchtes Fach in einer anderen Direktion. Alles andere ist eine Wiederanmeldung.

6. Neuanmeldungen sind für höchstens zwei Instrumentalfächer zugelassen. Die Anzahl der Anmeldungen für Ergänzungsfächer ist nicht begrenzt

7. Die Zulassung für den Besuch eines zweiten Instrumentalfaches bedarf einer besonderen Begründung und muss vom zuständigen Direktor/ der zuständigen Direktorin genehmigt werden.

8. Die Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz in der Musikschule werden innerhalb Juni darüber informiert, ob sie für das darauf folgende Jahr in der Musikschule einen solchen erhalten oder auf der Warteliste geführt werden. Ab 1. Juli sind Nachnominierungen nach der Rangordnung auf Grund frei gewordener Plätze jederzeit möglich.

Instrumentale Vorkenntnisse

1. Falls für das Erlernen eines Instrumentes instrumentale Vorbildung auf einem anderen Instrument Voraussetzung ist, muss dies rechtzeitig vor der Einschreibung bekannt gegeben werden.

2. Es fällt in die Zuständigkeit des Direktors/der Direktorin auf Schulebene festzulegen, von welcher Lehrperson die verpflichtende instrumentale Vorbildung zu gewährleisten ist.

Verweildauer in der Musikschule

1. Die Zuordnung der Ausbildungs- bzw. Leistungsstandes einer Schülerin/eines Schülers erfolgt ab dem Schuljahr 2010/2011 auf Grund des gültigen Lehrplans zu folgenden Leistungsebenen:

- Elementarstufe
- Unterstufe
- Mittelstufe
- Oberstufe

2. Damit ein Schüler/eine Schülerin, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von einer Leistungsstufe in die nächste übertreten kann, ist das Beherrschen der in der jeweiligen Leistungsstufe formulierten Anforderungen Voraussetzung. Der Übertritt erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers /der zuständigen Fachlehrerin und wird wirksam, wenn er durch den Direktor/die Direktorin bestätigt wird.

3. Die Verweildauer in den einzelnen Stufen beträgt in der Regel bis zu 4 Jahre und richtet sich nach den im Lehrplan genannten Kriterien. Es ist auch ein vorzeitiger Stufenwechsel möglich. Eine längere Verweildauer als 4 Jahre bedarf einer besonderen Begründung.

4. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres neu an einer Musikschule einschreiben, dauert die Ausbildung in der zugewiesenen Stufe höchstens 3 Jahre. Sie kann über eine jährliche Nominierung des Fachlehrers/der Fachlehrerin durch die zuständige Direktorin/den zuständigen Direktor um höchstens 3 Jahre verlängert werden.

5. Schülerinnen und Schüler laut Absatz 4, die im Schuljahr 2011/2012 bereits Lernjahre aufweisen, werden wie folgt eingestuft:

- im Schuljahr 11/12 bereits 8 und mehr Unterrichtsjahre – noch höchstens 1 Ausbildungsjahr
- im Schuljahr 11/12 mit 6 und 7 Unterrichtsjahren – noch höchstens 2 Ausbildungsjahr
- im Schuljahr 11/12 mit 4 und 5 Unterrichtsjahren – noch höchstens 3 Ausbildungsjahr
- im Schuljahr 11/12 mit 2 und 3 Unterrichtsjahren bleiben den jeweiligen Jahren zugewiesen. Für diese gilt Absatz 4.

6. Die Aufstellung in der Anlage B gibt die Verweildauer in der Musikschule den Fächern zugeordnet wieder.

Leistungsbewertung

1. Die Bewertung der Leistungen und des Fleißes der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern erfolgt nach den Vorgaben der Lehrpläne am Ende des ersten Halbjahres (31. Jänner) und am Ende des Schuljahres.

2. Für die Bewertung der Leistungen und des Fleißes – und zwar sowohl für die Gesamtleistung wie auch für die Einzelleistungen - wird folgende sechsteilige Skala verwendet:

10
9
8
7
6

5 (negativ)

3. In bestimmten begründeten Fällen werden anstelle der Bewertung Besuchsbestätigungen vergeben. Die Begründung muss im Schulprogramm der jeweiligen Musikschuldirektion festgehalten werden.

4. Zeichnet sich eine negative Bewertung der Gesamtleistungen ab, ist ein klärendes Gespräch der Lehrperson mit dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin und bei Minderjährigen auch mit deren/dessen Erziehungsberechtigten verpflichtend. Es muss rechtzeitig geführt und entsprechend dokumentiert werden.

Leistungsabzeichen

1. In den Musikschulen des Instituts können die Theorieprüfungen in den Leistungsstufen Bronze (am Ende der Unterstufe), Silber (am Ende der Mittelstufe) und Gold (am Ende der Oberstufe) abgelegt werden.

Diese Prüfungen werden innerhalb des Unterrichtes des entsprechenden Theoriefaches abgenommen und vom Verband der Südtiroler Musikkapellen anerkannt als Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Prüfungen für den Erwerb der Leistungsabzeichen.

2. Das Institut bietet in verschiedenen Fächer die Möglichkeit, praktische Prüfungen für den Erwerb von Leistungsabzeichen abzulegen.

3. Die Durchführung der Abnahme der Prüfungen für den Erwerb der Leistungsabzeichen ist mit eigener Maßnahme des Verwaltungsrates geregelt.

Kontrollprüfungen

1. Auf begründeten Vorschlag des Fachlehrers/der Fachlehrerin können Schülerinnen und Schüler vom zuständigen Direktor/der zuständigen Direktorin auch während des Schuljahres zum Ablegen einer Kontrollprüfung verpflichtet werden.

2. Bei einer Kontrollprüfung sind außer dem Fachlehrer/der Fachlehrerin noch mindestens eine weitere Fachlehrperson und der Direktor/die Direktorin Mitglied der Prüfungskommission.

3. Die Kontrollprüfung hat die kommissionelle Feststellung des Lern- und Leistungsstandes zum Ziel und dient der Planung des weiteren Lernweges.

4. Die Bewertung der Leistung erfolgt wie unter Leistungsbewertung beschrieben.

Ausschlusskriterien

1. Bei negativer Jahresbewertung in Leistung und Fleiß wird der Schüler/die Schülerin automatisch vom Besuch des Unterrichtes in dem betreffenden Fach für das darauf folgende Jahr ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt landesweit an allen Musikschulen des Instituts. Eine bereits ausgeführte Wiederanmeldung wird ungültig.

2. Ist das Ergebnis einer Kontrollprüfung negativ, so kann der Ausschluss auch während des Schuljahres erfolgen. Er hat dann auch für das darauf folgende Schuljahr Gültigkeit.

3. Schülerinnen und Schüler, für die am 28.02. die Studiengebühren nicht bezahlt sind, werden bei den Wiedereinschreibungen nicht berücksichtigt und werden daher im darauf folgenden Schuljahr nicht mehr in die Musikschulen des Instituts aufgenommen.

Disziplinarmaßnahmen

1. Folgende Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße getroffen werden

a) mündliche Ermahnung mit Eintragung in das Klassenbuch der Lehrperson

b) Ausschluss vom Unterricht im betreffenden Fach bis zum Ende des Schuljahres, von den Schlussbewertungen und den Prüfungen

c) Ausschluss vom Unterricht im betreffenden Fach für das darauf folgende Schuljahr

2. Maßnahmen gemäß Absatz 1, Buchstabe a) werden von der Lehrperson oder vom Direktor/der Direktorin getroffen
3. Maßnahmen gemäß Absatz 1, Buchstaben b) und c) dürfen nur angewandt werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen erfolglos bleibt oder das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin eine Gefährdung anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft hinsichtlich Sittlichkeit, körperlicher Unversehrtheit oder ihres Eigentums darstellt.
4. Maßnahmen gemäß Absatz 1, Buchstaben b) und c) verhängt der Direktor/die Direktorin nach Anhören der Lehrperson/der Lehrpersonen und nach Anhören der Rechtfertigungen des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin und, wenn diese/dieser minderjährig ist, der Erziehungsberechtigten.
5. Maßnahmen gemäß Absatz 1, Buchstaben b) und c) müssen der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler bzw. wenn diese/dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten, schriftlich mitgeteilt werden.
6. Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, Buchstaben b) und c) können die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler/die Schülerin, wenn er/sie volljährig ist, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei der Landesmusikschuldirektion Rekurs einreichen.

Studiengebühren

1. Die Studiengebühren an den Musikschulen des Institutes sind nach drei Tarifgruppen gestaffelt:
 Tarifgruppe 1: Klassenunterricht / Gruppenunterricht/ Projektbezogene Angebote
 Tarifgruppe 2: Instrumentalfächer und Vokalfächer im Einzel- und Gruppenunterricht, wobei alle zusätzlich besuchten Ergänzungsfächer inbegriffen sind
 Tarifgruppe 3: Lehrgänge
2. In allen drei Tarifgruppen gibt es die Kategorien Kinder, Jugendliche, Lehrlinge und Studenten unter 25 Jahren (Kategorie 1) und Erwachsene (volljährig und berufstätig – Kategorie 2)
3. Die Studiengebühren betragen für ein Schuljahr:

	Kategorie 1	Kategorie 2
Tarifgruppe 1	90,00 €	180,00 €
Tarifgruppe 2	180,00 €	360,00 €
Tarifgruppe 3	150,00 €	300,00 €

4. Falls Geschwister Musikschulen des Institutes besuchen, gilt direktionsübergreifend die Ermäßigung in der Kategorie 1 in allen Tarifgruppen:

	Kategorie 1	Kategorie 2
Tarifgruppe 1	72,00 €	Keine Ermäßigung
Tarifgruppe 2	144,00 €	
Tarifgruppe 3	120,00 €	

Eine weitere Reduzierung bis hin zum vollständigen Erlass der Studiengebühren aufgrund von schwerwiegenden Gründen ist auf begründeten Antrag und nach entsprechender Genehmigung möglich.

5. In den Eltern-Kind-Gruppen gilt für beide die volle Studiengebühr der Kategorie 1.
6. Ist in Instrumentalfächern und Vokalfächern der Unterricht so organisiert, dass eine Gruppengröße von 4 und mehr Schülern mit 50 Minuten/pro Woche und weniger Lernzeit für das gesamte Schuljahr vorgesehen ist, wird die Tarifgruppe 1 berechnet.
7. Projektbezogene Fächer sind individuell und spezifische von der Direktion ausgeschriebene Bildungsangebote. Die Genehmigung dafür erteilt die Landesmusikschuldirektion.
8. Lehrgänge sind spezielle Musikschulangebote welche eine Laufzeit von 1 bis maximal 3 Jahre vorweisen. Die Laufzeit wie auch die Inhalte sind auf Direktionsebene gestaltbar, ähnliche Angebote müssen auf Landesebene abgestimmt werden. Die Genehmigung zur Ausschreibung erfolgt über die Landesmusikschuldirektion.
9. Rechnungsempfänger/in ist der Schüler/die Schülerin selbst. Bei Minderjährigen kann dies auch der/die Erziehungsberechtigte sein.
10. Die Rechnungsstellung erfolgt zwischen 01.11. und 31.12. eines jeden Jahres, die Studiengebühren sind bei Sicht zu bezahlen.
11. Die Studiengebühr wird anteilmäßig rückerstattet, wenn der Unterricht wegen Abwesenheit der

Lehrperson mehr als viermal in Folge entfällt, und kein Ersatzunterricht seitens der Musikschule angeboten werden kann. Unterricht, der wegen Feiertagen oder Ferientagen entfällt, zählt nicht dazu. Die Berechnung erfolgt, indem der Jahrestarif durch 30 dividiert und mit der Anzahl der entfallenen Stunden multipliziert wird.

Leihgebühren

1. An Schülerinnen und Schüler der Musikschulen des Institutes werden je nach Verfügbarkeit zu den in den folgenden Absätzen beschriebenen Bedingungen Instrumente ausgeliehen.
2. Der Direktor/Die Direktorin legt für die eigene Direktion fest, welche Instrumente für den Jahresverleih bzw. für einen kurzfristigen Verleih zur Verfügung stehen.
3. Die Leihgebühren sind je nach aktuellem Ankaufspreis des Instrumentes gestaffelt und betragen:

	Halbjährig	Ganzjährig
Ankaufspreis bis 1000,00 €	37,50 €	75,00 €
Ankaufspreis ab 1000,00 € bis 5000,00 €	62,50 €	125,00 €
Ankaufspreis ab 5000,00 €	87,50 €	175,00 €

Im Jahresverleih können Instrumente nur halbjährig oder ganzjährig ausgeliehen werden. Bei vorzeitiger Rückgabe gibt es keine Rückzahlung.

3. Bei der Vergabe gilt die zeitliche Reihenfolge der Anträge.
4. Die kurzfristige Ausleihe an Vereine und Institutionen ist kostenfrei. Ausgenommen davon sind definierte Spezialinstrumente. Der Transfer geht zu Lasten des Leihnehmers, der auch die Haftung übernimmt.
5. Der Verleih von Spezialinstrumenten des Instituts ist mit eigener Maßnahme geregelt.
6. Reparaturkosten für Schäden, die nachweislich vom Leihnehmer verursacht worden sind, gehen zu dessen Lasten.
7. An Personen, die nicht in die Absätze 1 und 4 fallen, können die Musikschulen Instrumente auch verleihen. Die Leihgebühren betragen in diesem Fall den doppelten Satz. Transfer und Haftung übernimmt der Leihnehmer. Eine vorzeitige Rückgabe muss gewährleistet sein, wenn von Seiten der Schule sich ein dringender Bedarf ergibt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach Kalenderwochen zu folgendem Wochenpreis:

Ankaufspreis bis 1000,00 €	3,00 €
Ankaufspreis ab 1000,00 € bis 5000,00 €	5,00 €
Ankaufspreis ab 5000,00 €	7,00 €

Zahlungspflichten und Fälligkeiten

1. Falls ein Schüler/eine Schülerin vor dem ersten Unterrichtstag im Fach formell abgemeldet wird, werden keine Studiengebühren berechnet.
2. Falls die Abmeldung innerhalb 31.10. des Jahres erfolgt wird eine Gebühr von 30,00 € (Kategorie 1) bzw. 60,00 € (Kategorie 2) berechnet.
3. Falls die Abmeldung ab 01.11. des Jahres erfolgt, wird der Vollpreis in Rechnung gestellt.
4. Falls der Eintritt eines Schülers/einer Schülerin durch Nachnominierung innerhalb 31.01. des Jahres stattfindet, wird der Vollpreis der Studiengebühr berechnet.
5. Falls der Eintritt eines Schülers/einer Schülerin durch Nachnominierung nach dem 31.01. des Jahres stattfindet, wird die Hälfte der Studiengebühr berechnet.